

# **Impfung gegen die Blauzungenkrankheit - weitere Vorgehensweise**

**17. März 2009**



Die Pflichtimpfung gegen die Blauzungenkrankheit geht beginnend mit 31. März 2009 in ein vom BMG gefördertes Impfprogramm über.

Mit diesem Impfprogramm werden folgende Ziele verfolgt:

Der Immunstatus der Gesamtpopulation soll bestmöglich aufrechterhalten und damit die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit weitestgehend verhindert werden.

Der Schutz von Einzeltieren, deren Impfung innerhalb des Pflichtimpfungszeitraumes (bis 31. März 2009) nicht möglich war soll ermöglicht werden.

Der Handel mit Ländern, die eine durchgeführte Impfung als Bedingung für eine Einfuhr von empfänglichen Tieren voraussetzen wird erleichtert bzw. ermöglicht.

## **Wer kann die geförderten Impfungen in Anspruch nehmen?**

Für jene Tiere, die im Rahmen der amtlich angeordneten Blauzungenimpfung nicht geimpft werden konnten (z.B. Tiere die zum Zeitpunkt der Impfung zu jung oder krank waren), besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von geförderten Nachimpfungen. Diese Möglichkeit wird auch für jene Tiere eingeräumt, die entsprechend der Bluetongue Bekämpfungsverordnung bis 31. März 2009 zu impfen gewesen wären, aber entgegen der Aufforderung der Behörde nicht der Impfung gestellt wurden („Impfverweigerer“). Unabhängig davon wurde von Tierhaltern, die die Impfung während des Pflichtimpfungszeitraumes verweigert haben eine Verwaltungsübertretung begangen. (die zu ahnden ist)

## **Wer trägt die Kosten der Nachimpfungen?**

Der Impfstoff wird vom Bundesministerium für Gesundheit zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Durchführung sind vom Tierhalter zu tragen, wobei die Preisgestaltung dem impfenden Tierarzt obliegt.

## **Wie sind die Impfungen organisiert?**

Tierhalter melden den Bedarf an geförderten BT Impfungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Bei der Bedarfsmeldung der Tierhalter sind die Anzahl und die Tierart der zu impfenden Tiere, bei einzeltiergekennzeichneten Tieren auch die Ohrmarkennummer(n) anzugeben. Wurden auf dem Betrieb bereits Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit durchgeführt sind auch das Datum der Impfung und der Name des Impftierarztes anzugeben.

Fristen für Bedarfsmeldungen und Impfzeiträume werden von den Bundesländern festgesetzt.

Die Impfung darf ausschließlich von bestimmten Veterinären (Impftierärzten), die von den jeweiligen Veterinärabteilungen der Landesveterinärdirektionen dafür autorisiert wurden, durchgeführt werden.

Rinder werden zweimal im Abstand von 4 Wochen geimpft. Zwischen den beiden Einzelimpfungen dürfen die Tiere nicht verbracht werden, in begründeten Fällen muss der zuständige ATA schriftlich von der geplanten Verbringung in Kenntnis gesetzt werden. Bei Schafen und Ziegen ist eine einmalige Impfung ausreichend.

### **Wie lange besteht die Möglichkeit die geförderten Impfungen in Anspruch zu nehmen?**

Die Bundesländer bieten die Impfungen an so lange noch Restimpfstoff aus der Pflichtimpfungsperiode verfügbar ist.

### **Warum sollten Tierhalter ihre Tiere impfen lassen?**

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit stellt nach wie vor den einzig wirksamen Schutz gegen die Erkrankung dar. Die Behandlungskosten für erkrankte Tiere sind weit höher als die Kosten einer Impfung, darüber hinaus sind bei Behandlungen von an der Blauzungenkrankheit erkrankten Tiere in der Regel Präparate anzuwenden, die lange Wartezeiten für Milch und Fleisch bedingen.

Insbesondere sollten Tiere, die für den innergemeinschaftlichen Handel oder für den Export vorgesehen sind rechtzeitig geimpft werden.

Je mehr Tiere einer Gesamtpopulation nicht durch eine Impfung geschützt sind, umso höher ist die Chance, dass virustragende Mücken auf empfängliche Tiere treffen, und somit die Seuche weiterverbreiten, daher wird weiterhin eine möglichst hohe Durchimpfungsrate angestrebt.

### **Was passiert wenn Tierhalter ihre Tiere nicht impfen lassen?**

Alle Tiere, die entsprechend der Bluetongue Bekämpfungsverordnung bis 31. März 2009 zu impfen gewesen wären, aber entgegen der Aufforderung der Behörde nicht der Impfung gestellt wurden sowie deren Nachkommen dürfen ab 31. März 2009 nur noch verbracht werden, wenn der Tierhalter nachweist, dass diese frei von BT Virus sind. Entsprechende Untersuchungen, die die Virusfreiheit belegen sind auf Kosten der Tierhalter durchzuführen. Einzige Ausnahme stellt die Verbringung zur Schlachtung dar.

**ACHTUNG: Um eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit über den Tierverkehr ausschließen zu können werden in weiterer Folge diese Untersuchungen bei allen nichtgeimpften, empfänglichen Tieren als Bedingung für eine Verbringung gelten!**